

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1

Mindestabmessungen der Unterkünfte für die kurzfristige Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften sowie vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten

1. Säugetiere

1	2	3	4	5
Tierart	Mindestgrundfläche in m ²	Mindestfläche pro Tier in m ²	Mindestfläche für jedes weitere Tier in m ²	Mindesthöhe
Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Degus	0,5 m ²	L2 x L1,5	L0,5 x L0,5	0,5 m
Goldhamster, Zwerghamster, Mäuse	0,1 m ²	L3 x L3	L x L0,5	0,3 m
Gerbils, Ratten	0,2 m ²	L5 x L5	L5 x L	0,3 m
Streifenhörnchen	0,25 m ²	L4 x L2	L x L0,5	0,8 m
Chinchillas	0,5 m ²	L2,5 x L2	L x L0,5	0,6 m

Anmerkungen:

L bezeichnet die Körperlänge des Tieres ohne Schwanz

Die **Spalte 1** bezeichnet die Tierarten, die in den jeweiligen Unterkünfte gehalten werden dürfen.

Die **Spalte 2** bezeichnet die Mindestgrundfläche der Unterkünfte, die in keinem Fall unterschritten werden darf, unabhängig von der Anzahl der im Behältnis gehaltenen Tiere.

Die **Spalte 3** bezeichnet bei der Haltung mehrerer Tiere die Mindestfläche für das größte gehaltene Tier.

Die **Spalte 4** bezeichnet bei der Haltung mehrerer Tiere die Mindestfläche für jedes weitere gehaltene Tier.

Die **Spalte 5** bezeichnet die Mindesthöhe der Unterkünfte, unabhängig von der Anzahl der darin gehaltenen Tiere.

2 . Vögel

1	2	3	4
Tierart	Mindestgrundfläche in m ²	Mindestfläche für jedes weitere Tier in m ²	Mindesthöhe
Sperlingsvögel, Finkenvögel (wie zB Kardinäle, Kanarienvögel, Webervögel)	0,15 m ² (1 bis 6 Vögel)	0,04 m ²	0,40 m
Sittiche und Zwergpapageien bis 30 cm Kopf-Schwanz-Länge	0,2 m ² (1 bis 3 Vögel)	0,05 m ²	0,40 m
Papageien, Amazonenpapageien, Graupapageien, Kleine Kakadus (über 30 cm)	0,5 m ² (1 bis 3 Vögel)	0,25 m ²	1,5 m
Wachteln, Zwergwachteln	0,5 m ² (1 bis 10 Vögel)	0,05 m ²	0,4 m
Ara, Große Kakadus	1,5 m ² (bis zu 2 Vögel)	0,45 m ²	2,0 m

Anmerkungen:

Die **Spalte 1** bezeichnet die Tierarten, die in den jeweiligen Unterkünften gehalten werden dürfen.

Die **Spalte 2** bezeichnet die Mindestgrundfläche der Unterkunft, die in keinem Fall unterschritten werden darf

Die **Spalte 3** bezeichnet den Mindestplatzbedarf pro zusätzlich in der selben Unterkunft gehaltenes Tier.

Die **Spalte 4** bezeichnet die Mindesthöhe der Unterkunft.

3. Reptilien

1	2	3	4	5
Tierart	Mindestgrundfläche in m ²	Mindestfläche pro Tier in m ²	Mindestfläche für jedes weitere Tier in m ²	Mindesthöhe (Wassertiefe bei Wasserschilkröten)
Landschildkröte	0,18 m ²	L3 x L3	L3 x L	0,3 m
Wasserschilkröte Landteil	0,06 m ²	L2 x L	L x L	0,3 m
Wasserschilkröte Wasserteil	0,12 m ²	L3 x L2	L2 x L	10 cm
Bodenschlangen	0,18 m ²	LS0,66 x LS0,5	LS0,2 x LS0,1	0,6 m
Kletternde Schlangen	0,18 m ²	LS0,66 x LS0,5	LS0,2 x LS.,1	0,8 m
Bodenlebende Echsen	0,18 m ²	LS2 x LS2	LS0,5 x LS0,5	0,35 m
Kletternde Echsen	0,18 m ²	LS2 x LS	LS0,5 x LS0,2	0,6 m

Anmerkungen:

L bezeichnet die Körperlänge des Tieres ohne Schwanz.

LS bezeichnet die Körperlänge des Tieres mit Schwanz.

Die **Spalte 1** bezeichnet die Tierarten, die in den jeweiligen Unterkünften gehalten werden dürfen.

Die **Spalte 2** bezeichnet die Mindestgrundfläche der Unterkunft, die in keinem Fall unterschritten werden darf.

Die **Spalte 3** bezeichnet bei der Haltung mehrerer Tiere die Mindestfläche für das größte gehaltene Tier.

Die **Spalte 4** bezeichnet bei der Haltung mehrerer Tiere die Mindestfläche für jedes weitere gehaltene Tier.

Die **Spalte 5** bezeichnet die Mindesthöhe (Wassertiefe) der Unterkunft, unabhängig von der Anzahl der darin gehaltenen Tiere.

Anlage 2**zu § 5 Abs. 1 Z 2****Mindestanforderungen an die Ausstattung der Tierunterkünfte und die Betreuung der Tiere bei kurzfristiger Haltung im Zoofachhandel und in vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten****1. Kleinsäugetiere****1.1. Einstreu**

1.1.1. Die Bodenfläche der Unterkünfte, in welchen Kleinsäugetiere gehalten werden, muss zur Gänze gleichmäßig mit Einstreu bedeckt sein.

1.1.2. Die Einstreu muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein. Als Einstreu sind Stroh, Sägespäne oder Holzpellets oder vorzugsweise eine Kombination aus diesen Materialien zu verwenden. Heu darf als Einstreu verwendet werden, wenn bei heufressenden Tieren Heu zusätzlich in einer Futterraufe angeboten wird.

1.1.3. Mineralische Katzenstreu, Torfmuld, Sand und Futter dürfen als Einstreu nicht verwendet werden.

1.2. Rückzugsmöglichkeiten

Allen Tieren müssen ausreichende Rückzugsmöglichkeiten, zum Beispiel in Form von Häuschen, Höhlen, Rohren und Wurzeln, angeboten werden. Alle Tiere müssen diese Einrichtungen gleichzeitig nutzen können.

1.3. Nagematerial

Allen Nagetieren und Kaninchen muss unbehandeltes Nagematerial, beispielsweise in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz oder Nagersteinen, ständig zur Verfügung stehen.

1.4. Trinkwasser und Futter

1.4.1. Alle Kleinsäugetiere müssen ständig Zugang zu Wasser in Trinkwasserqualität haben und mit einer ausreichenden Menge an art- und altersgerechter Nahrung versorgt werden.

1.4.2. Futterheu ist den Tieren in einer Raufe anzubieten.

1.4.3. Das Trinkwasser muss in Trinkflaschen oder standfesten offenen Gefäßen angeboten werden.

1.4.4. Die Trinkgefäße sind täglich zu reinigen und mit frischem Wasser zu befüllen. Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass sie möglichst nicht verschmutzt werden.

1.5. Temperatur

Bei handelsüblichen Kleinsäugetieren ist eine der Tierart entsprechende Umgebungstemperatur einzuhalten. Aufgrund des hohen Sauerstoffbedarfs und zur Verhinderung von Wärmestaus muss ein ausreichender Luftaustausch ohne Zugluftbildung gesichert sein.

1.6. Sozialkontakt

1.6.1. Sozial lebende Kleinsäugetiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen) dürfen nur gemeinsam mit Artgenossen in einer Gruppe gehalten werden.

1.6.2. Unverträgliche Tiere und Tiere von solitär lebenden Arten sind einzeln zu halten.

2. Vögel**2.1. Beschaffenheit und Aufstellung der Unterkünfte**

2.1.1. Vogelkäfige müssen rechteckige Grundflächen haben. Rundvolieren sind erst ab einem Durchmesser von 2 m zulässig. Käfige mit weniger als 1 m² Grundfläche dürfen von mindestens einer Seite nicht einsehbar sein.

2.1.2. Die Vergitterung muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Gitterweite und –festigkeit muss der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein. Käfige, in denen Papageienvögel gehalten werden, müssen querverdrahtet sein.

2.1.3. Wände müssen glatt, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. Die Käfige und die Ausstattung sind sauber zu halten und müssen mindestens einmal wöchentlich gründlich gereinigt werden.

2.1.4. Der Standort für Unterkünfte der Vögel muss hell und zugluftfrei sein.

2.1.5. Vogelkäfige müssen in einer Höhe von mindestens 60 cm aufgestellt werden; davon sind lediglich Volieren ab 1,5 m Höhe ausgenommen.

2.2. Einstreu

2.2.1. Die gesamte Bodenfläche muss gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher Einstreu bedeckt sein.

2.2.2. Sand darf für Weichfresser nicht als Einstreu verwendet werden.

2.2.3. Bodenlebende Vögel (zB Wachteln) müssen die Möglichkeit zum Scharren haben.

2.3. Sitzstangen

Der Durchmesser der Sitzstangen muss der Größe der gehaltenen Vögel entsprechen. In jedem Käfig müssen mindestens zwei Sitzstangen in unterschiedlicher Höhe und versetzt zueinander angebracht sein. Von dieser Bestimmung darf nur dann abgewichen werden, wenn verzweigte Naturäste verwendet werden; diese müssen für die Vögel gesundheitlich unbedenklich sein.

2.4. Trinkwasser und Futter

2.4.1. Das Futter muss den Bedürfnissen der jeweiligen Vogelart und dem Alter der Vögel entsprechen. Körnerfressern muss regelmäßig auch ungespritztes Grün- und Safffutter angeboten werden.

2.4.2. Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass Verschmutzung des Inhalts vermieden wird. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.

2.4.3. Als Verdauungshilfe ist Grit anzubieten.

2.4.4. Es muss gewährleistet sein, dass auch rangniedrigere Tiere jederzeit Zugang zu Futter- und Wasserstellen haben.

2.5. Temperatur

2.5.1. Bei handelsüblichen Vögeln ist eine der Tierart entsprechende Umgebungstemperatur einzuhalten.

2.5.2. Glasvitrinen müssen über entsprechend große Be- und Entlüftungsöffnungen verfügen. Extrembedürfnisse der Vögel sind zu berücksichtigen.

2.6. Bademöglichkeit

Allen Vögeln muss täglich frische Bademöglichkeit zur Verfügung stehen. Alternativ dürfen sie mit Wasser besprüht werden.

2.7. Beschäftigungsmöglichkeit

Allen Vögeln sind geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten (zB frische, gesundheitlich unbedenkliche Äste) anzubieten.

3. Zierfische

3.1. Wasserbeschaffenheit

3.1.1. Der pH-Wert sowie die Werte für GH (Gesamthärte) und KH (Karbonathärte) im Hälterungswasser müssen den Werten der Herkunftsgewässer der jeweils gehaltenen Spezies entsprechen. Der Nitratgehalt darf maximal 150 mg/l betragen. Nitrit darf im Hälterungswasser nicht nachweisbar sein.

3.1.2. Die Wassertemperatur muss den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Fischart entsprechen. Das Aquarium muss erforderlichenfalls mit einem Heizgerät ausgestattet sein, welche die Einhaltung des spezifischen Temperaturbereichs unabhängig von der Außentemperatur gewährleistet.

3.1.3. Jedes Aquarium muss so betrieben werden, dass die spezifischen Wasserwerte eingehalten werden können.

3.2. Vergesellschaftung

3.2.1. Es dürfen nur untereinander verträgliche Fischarten mit ähnlichen Ansprüchen an die Wasserbeschaffenheit und -temperatur vergesellschaftet werden.

3.2.2. Bei der Haltung von Kampffischmännchen (Betta) ist zu gewährleisten, dass den Tieren bei Einzelhaltung ein Wasservolumen von mindestens einem Liter zur Verfügung steht. Der dauernde Sichtkontakt zu anderen Kampffischmännchen ist zu unterbinden.

Anlage 3**zu § 9 Z 4****Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz (einheitliche Fassung)**

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut, einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen Berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat in jedem Fall folgende Gegenstände zu umfassen:
 - 2.1. Hundehaltung einschließlich Ernährung
 - 2.2. Katzenhaltung einschließlich Ernährung
 - 2.3. Kleintierhaltung einschließlich Ernährung
 - 2.4. Vogelhaltung einschließlich Ernährung
 - 2.5. Terraristik
 - 2.6. Aquaristik
 - 2.7. Tierschutz und Tierschutzrecht
 - 2.8. Artenschutz und Artenschutzrecht
 - 2.9. Grundzüge des Tierseuchenrechtes
 - 2.10. Grundzüge des Futtermittelrechtes
3. Der Lehrplan ist vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreichs und dem Tierschutzrat (§ 42 TSchG) auszuarbeiten, in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität zu überprüfen und in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren.